



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, GRUNDSTÜCKS-, UMWELT- UND VERKEHRSAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 11.06.2026
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	19:14 Uhr
Ort:	in der Mensa der Grund- und Mittelschule Reichertshofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Franken, Michael

Ausschussmitglieder

Kothmeier, Adolf
Langenecker, Thomas
Lindenmeier, Dieter
Pfab, Georg
Reichart, Martin
Schretzlmeier, Konrad
Semantke, Gerhard

Schriftführung

Winkelmeier, Julia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Link, Georg	entschuldigt
-------------	--------------

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 28.04.2026 - öffentlicher Teil -
2. Behandlung von Bauanträgen
 - 2.1 Bekanntgabe von Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden
 - 2.2 Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen sowie Abriss einer bestehenden Garage und Teilung des Grundstücks, Fl.Nr. 1358 Gemarkung Reichertshofen, Johann-Sebastian-Bach-Straße 1 in Reichertshofen
 - 2.3 Errichtung eines Ladepavillons mit Toilettenanlage und Verkaufsautomaten, Fl.Nr. 235 Gemarkung Winden am Aign, Am Gewerbepark 1 in Ronnweg;
Erneute Beteiligung
3. Verkehrsrecht;
Antrag auf Verlängerung einer Zickzacklinie (Zeichen 299) auf Höhe Dieselstraße 7 in Reichertshofen
4. Sanierungsarbeiten der Brückenbauwerke im Markt Reichertshofen;
Vergabe der Leistungen
5. Informationen der Verwaltung
 - 5.1 Bauleitplanung Gemeinde Karlskron;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - 5.2 Änderung des Sitzungstermins im Juli
 - 5.3 Teilnahme am Stadtradeln
6. Anfragen
7. Bekanntgaben aus dem nichtöffentlichen Teil vorhergehender Sitzungen

Erster Bürgermeister Michael Franken eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 28.04.2026 - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift ist für die Gremiumsmitglieder im RatsInformationssystem einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 28.04.2026 - öffentlicher Teil - wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

2. Behandlung von Bauanträgen

2.1 Bekanntgabe von Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden

Isolierte Befreiung:

Neubau einer freistehenden Terrassenüberdachung
Langwiedstraße 28, Fl.Nr. 710/15 Gemarkung Winden am Aign

Verlängerung:

Neubau eines Doppelhauses mit Garagen und Stellplätzen
Feldstraße 2a, 2b, Fl.Nr. 542 Gemarkung Hög

Tektur:

Neubau einer Lagerhalle mit Waschanlage als Anbau an die bestehende Reifenhalle inkl. Errichtung einer Brandwand
Dieselstraße 1, Fl.Nr. 1693/4 Gemarkung Reichertshofen

Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle, mit Lagerfläche für Heu, Hackschnitzel und Scheitholz
Nähe Steinstraße, Fl.Nr. 479 Gemarkung Langenbruck

Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses mit Garagen
Forststraße 27, Fl.Nr. 14 Gemarkung Hög

Verlängerung:

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen und Stellplätzen, Neubau einer Traktorgarage
Fahlenbacher Straße 18, 20, Fl.Nr. 545 Gemarkung Hög

Folgende Vorhaben wurden im Freistellungsverfahren behandelt:

Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Errichtung einer Doppelgarage
Wiesenstraße 8, Fl.Nr. 1266 Gemarkung Winden am Aign

2.2 Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen sowie Abriss einer bestehenden Garage und Teilung des Grundstücks, Fl.Nr. 1358 Gemarkung Reichertshofen, Johann-Sebastian-Bach-Straße 1 in Reichertshofen

Am 20.05.2026 wurde ein Antrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen sowie Abriss einer bestehenden Garage und Teilung des Grundstücks auf dem Grundstück Fl.Nr. 1358 Gemarkung Reichertshofen, Johann-Sebastian-Bach-Straße 1 in Reichertshofen zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen an den Markt Reichertshofen übersandt.

Das geplante Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten soll laut Planzeichnungen in einem Ausmaß von 15,99 m x 12,49 m in der Bauweise EG + OG + DG mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 35° errichtet werden. Das Gebäude hat eine Wandhöhe zwischen 6,88 m und 7,73 m sowie eine Firsthöhe von 11,26 m. Die erforderlichen 12 Stellplätze werden im westlichen Bereich des Bauvorhabens nachgewiesen.

Das Vorhaben liegt im Innenbereich. Die Beurteilung richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Weitere Kriterien zur Ableitung der Umgebungsbebauung sind nicht zulässig, so kommt es u.a. nicht auf die Anzahl der Wohneinheiten an.

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (Wohnnutzung) in die Umgebung ein.

Prüfung des Maßes der baulichen Nutzung:

Das geplante Mehrfamilienhaus soll mit einer Grundfläche von 200 m² errichtet werden.

In der näheren Umgebung befinden sich mehrere Gebäude mit einer vergleichbaren Grundfläche (Fl.Nr. 1359 Gemarkung Reichertshofen, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6 – 193 m², Fl.Nr. 1343/7 Gemarkung Reichertshofen, Haydnstraße 1 – 195 m², Fl.Nr. 1354 Gemarkung Reichertshofen, Gotteshofner Straße 2 – 277 m², Fl.Nr. 1345 Gemarkung Reichertshofen, Haydnstraße 2 – 190 m², Fl.Nr. 143/1 Gemarkung Reichertshofen, Gotteshofner Straße 1, 1a – 540 m²).

Allerdings befindet sich lediglich ein Gebäude in ca. 90 m Entfernung auf der Fl.Nr. 143/1 Gemarkung Reichertshofen, Gotteshofner Straße 1, 1a mit einer Gesamthöhe von ca. 13,90 m und einer Wandhöhe zwischen 6,90 m und 9,20 m mit einer Geschossigkeit von EG + OG + DG, das herangezogen werden könnte.

Sollte dieser Bezugsfall herangezogen werden, fügt sich das Bauvorhaben nach Ansicht der Verwaltung anhand der geplanten Gesamthöhe von 11,26 m und einer Wandhöhe von 6,88 m bzw. 7,73 m in die Umgebungsbebauung ein.

Für 6 Wohneinheiten sind lt. Stellplatzsatzung 12 Stellplätze erforderlich. Auf dem Grundstück werden diese Stellplätze im westlichen Bereich des Bauvorhabens nachgewiesen.

Die Erschließung ist grundsätzlich gesichert.

Mit dem Bauherrn wurde eine Sondervereinbarung aufgrund einer größeren Dimensionierung des Wasserhausanschlusses abgeschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung und Veränderung der bestehenden Wasserleitung trägt der Bauherr.

Die Nachbarzustimmungen liegen vor.

Die Abstandsflächen sind vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu prüfen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu oben genanntem Bauvorhaben wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

2.3 Errichtung eines Ladepavillons mit Toilettenanlage und Verkaufsautomaten, Fl.Nr. 235 Gemarkung Winden am Aign, Am Gewerbepark 1 in Ronnweg; Erneute Beteiligung

Es wurde ein Bauantrag zur Errichtung eines Ladepavillons mit Toilettenanlage und Verkaufsautomaten auf dem Grundstück Fl.Nr. 235 Gemarkung Winden am Aign, Am Gewerbepark 1 in Ronnweg zur erneuten Beteiligung über das gemeindliche Einvernehmen an den Markt Reichertshofen übersandt.

Der Bauantrag zu diesem Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am 17.12.2025 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen mit Befreiung (Bauverbotszone an der A9 und B300) erteilt. In der Sitzung des Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 19.03.2026 wurde dieser Bauantrag erneut behandelt. Hier wurde das gemeindliche Einvernehmen mit Befreiung (Entfall des Gründachs) nicht erteilt.

Zum geplanten Bauvorhaben:

Laut Planzeichnungen soll ein Gebäude in einem Ausmaß von 8,00 m x 2,94 m mit einer Gesamthöhe von ca. 3,21 m errichtet werden. In diesem Gebäude befindet sich die Toilettenanlage sowie Verkaufsautomaten. Auf dem Grundstück werden ebenfalls 20 Ladeplätze errichtet. Die Ladefläche soll mit einer Überdachung mit einer Gesamthöhe von 7,17 m überdacht werden. Für die Lader wird eine Trafostation in einem Ausmaß von 5,42 m x 2,54 m errichtet. Die Betriebszeiten des Ladepavillons sowie der Toilettenanlage und der Verkaufsautomaten sind täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich, laut Angaben des Bauherrn, um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3. Bei der Behandlung in der Bauausschusssitzung am 17.12.2025 ist man von einem Gebäude der Gebäudeklasse 5 ausgegangen. Dies wurde durch den Bauherrn geändert.

Das betroffene Grundstück Fl.Nr. 235 Gemarkung Winden am Aign befindet sich weiterhin im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbegebiet bei Winden, östlich der A9“ (TGB 1) des Marktes Reichertshofen und entspricht in folgenden weiteren Punkten nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Festsetzung durch Nr. 6.3:
Bauverbotszone an der A9 und B300
Im Bebauungsplan wurde eine Bauverbotszone an der A9 festgelegt.
Die Fahrbahnen (Betriebsumfahrung) und eine Böschung auf dem Grundstück ragen in die Bauverbotszone.
Der Bauherr begründet die Befreiung wie folgt:
„Durch die Konstruktion der Überdachung ist eine weitergehend ebene Fläche im Bereich der Lader erforderlich. Um unnötig hohen Aufwand für eine Stützwand aus L-Steinen zu vermeiden, ist eine Böschung vorgesehen.“
Die beantragte Ausnahme steht den grundlegenden städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegen und berührt keine öffentlichen oder nachbarlichen Belange in unzumutbarer Weise. Nach Ablauf der Mietzeit wird die Station vollständig zurück gebaut.“
- Festsetzung durch Nr. 5.6:
Geländeveränderungen und Stützmauern
Das Gelände darf bis zum Niveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche und bis zur Höhenlage des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OK FFB) aufgeschüttet oder abgegraben werden.
Böschungen sind mit einer max. Neigung von 2 : 1 (Länge : Höhe) auszubilden. Böschungsfuß und -oberkante müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m zur Grundstücksgrenze einhalten. Stützmauern sind mit einer max. Höhe von 2,0 m über Oberkante Gelände (Ansichtshöhe) zulässig. Sie müssen zu Nachbargrenzen, untereinander oder zu Gebäuden einen Abstand von mind. 2,0 m einhalten. Stützmauern sind zu begrünen.
Das Straßenniveau liegt zwischen 401,71 m ü. NHN – 402,43 m ü. NHN. Laut Festsetzung Nr. 3.3. darf die OK EG FFB max. 50 cm über dem Straßenniveau, das der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt, liegen. Die Oberkante des Fertigfußbodens des Pavillons (OKF) liegt bei 403,52 m ü. NHN und somit über der festgesetzten OK FFB der angrenzenden Toilettenanlage (402,64 m ü. NHN). Die vorgeschriebene Böschungsneigungen von max. 2 : 1 werden eingehalten.
Der Bauherr begründet die Befreiung wie folgt:
„Die gewählte Geländehöhe minimiert den Bodenabtrag und ist damit wirtschaftlich und ökologisch vorzuziehen. Die modulare Bauweise des Pavillons sowie die Anforderungen an Barrierefreiheit (DIN 18040)

und die Entwässerung des Betonsteinpflasters erfordern ein geringes, gleichmäßiges Gefälle, das die Geländemodellierung einschränkt.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, berührt die Grundzüge der Planung nicht und beeinträchtigt keine nachbarlichen Belange.“

Die Befreiung bezüglich des Entfalls des Gründaches auf den Ladepavillon wird weiterhin beantragt. Eine Umplanung hat nicht stattgefunden. Der Bauherr hat hingegen eine umfangreiche Begründung bezüglich des Entfalls des Gründachs vorgelegt. An den Beschluss des Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 19.03.2026 bezüglich des Entfalls des Gründaches wird verwiesen. Das gemeindliche Einvernehmen hierzu wurde nicht erteilt. An dem Beschluss sollte weiterhin festgehalten werden.

Eine Befreiung vom Bebauungsplan kann nach § 31 Abs. 2 BauGB dann erteilt werden, wenn die Abweichung vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung nicht berührt, städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Im Bebauungsplangebiet wurde vom Markt Reichertshofen nur eine Befreiung bzgl. der Bauverbotszone an der A9 und B300 erteilt. Durch das Bauvorhaben werden die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbegebiet bei Winden, östlich der A9“ (TGB 1) des Marktes Reichertshofen berührt. Nach Ansicht der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden.

Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften liegen weiterhin nicht vor.

Die Abstandsflächen sind vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu prüfen.

Im Lageplan mit Bauvorhaben des Bauvorhabens wurden die Höhenkoten des Pavillons (410,69 m ü. NHN) sowie der Toilettenanlage (405,86 m ü. NHN) nicht vom Gelände, sondern von der Gesamthöhe des Bauvorhabens angegeben. Dies ist im Lageplan mit Bauvorhaben abzuändern und an die Höhenlage der Schnitte anzupassen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen mit Befreiungen (Überschreitung der Bauverbotszone an der A9 und B300, Geländeänderungen) zu oben genanntem Bauvorhaben wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung „Dachbegrünung“ zu oben genanntem Bauvorhaben wird erteilt.

Einstimmig abgelehnt

Ja 0 Nein 8 Anwesend 8

Mehrfachbeschluss

3. Verkehrsrecht; Antrag auf Verlängerung einer Zickzacklinie (Zeichen 299) auf Höhe Dieselstraße 7 in Reichertshofen

Beim Markt Reichertshofen wurde beantragt, eine Verlängerung der Parkverbotsfläche (Zeichen 299) an der Dieselstraße gegenüber Hausnummer 10 und 12 in Verlängerung bis zur Einfahrt zu Hausnummer 7, zu ermöglichen.

Das Zeichen 299 (Zickzacklinie) auf der Straße stellt eine Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote dar. Sie allein kennzeichnet kein solches Verbot, in Verbindung mit einem entsprechenden Schild zeigt sie aber an, innerhalb welcher Fläche das ausgewiesene Halt- bzw. Parkverbot gilt. Die Zickzacklinie findet sich vor allem an Bushaltestellen und vor Einfahrten.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

„Aufgrund der parkenden Autos, ist es trotz eines 8 Meter breiten Tores kaum möglich, mit einem Sattelzug in unser Grundstück zu fahren, um dort zu ent- oder beladen.

Die parkenden Autos stehen auch wirklich täglich (an Werktagen) dort und es ist nicht nur mal eine Ausnahme, dass dort ein Fahrzeug geparkt ist. Außerdem muss man bei geparkten Fahrzeugen so weit ausholen, dass man beim Verlassen

des Hofes zwangsläufig auf die Gegenspur muss und es oft gefährlich wird, wenn die Fahrzeuge aus der Gegenrichtung um die Kurve kommen und dann stark abbremsen müssen.

Mehrere Lieferanten, bzw. LKW-Fahrer weigern sich mittlerweile bei uns in den Hof zu fahren, weil es trotz Einweisers eine reine Maßarbeit ist, ohne Beschädigung den Hof zu befahren.

Ich würde Sie bitten, das bestehende Parkverbot, bis zu unserem Hoftor verlängern zu lassen. Auf dem Foto 130037 und 125355-Kopie ist die Fläche mit rot markiert, um die es sich handeln würde.“

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 299 Zick-Zack-Linie führt hierzu folgendes aus:

Wo an einer Kreuzung oder Einmündung die Parkverbotsstrecke von 5 bzw. 8 Metern keine ausreichende Sicht in die andere Straße schafft oder das Abbiegen erschwert, ist diese z. B. durch die Grenzmarkierung (Zeichen 299) angemessen zu verlängern. Wo es erforderlich ist, kann auch die Parkverbotsstrecke von 5 bzw. 8 Metern zur Unterstreichung des Verbots entsprechend gekennzeichnet werden.

Die Polizei hat zu dem Antrag wie folgt Stellung genommen:

„Die Polizei nimmt an, dass die bestehende Grenzmarkierung an der Einmündung Dieselstraße/Dieselstraße die Parkverbotsstrecke der Einmündung unterstreichen soll. Da dies erforderlich gewesen war. Es wird angenommen, dass die gesetzlichen Vorgaben nach §12 StVO nicht eingehalten worden sind. Dem Schreiben lag die verkehrsrechtliche Anordnung der Grenzmarkierung mit Begründung nicht bei.

Eine Verlängerung der bestehenden Grenzmarkierung ist aus Sicht der Polizei **nicht erforderlich**, da bei Verlängerung der Grenzmarkierung die Sicht in die andere Straße, aufgrund der baulichen Gegebenheiten vor Ort, nicht verbessert würde.

Die Örtlichkeit wurde am 13.04.2026 begutachtet. Zu diesem Zeitpunkt parkte nur hinter dem Tor in Richtung Peter-Seidel-Weg ein Transporter. Das Einfahren in die Firma wäre mit einem SZW + SZA von der Wackerstraße kommend problemlos möglich gewesen.

Die Firma besitzt zwei Einfahrtstore (nördlich und östlich). Die andere Möglichkeit zur Einfahrt auf das Firmengelände wäre von der Benzstraße kommend erreichbar.

Da die Aufforderung zur Stellungnahme vom Bauamt VGM Reichertshofen erfolgte, wird auf die Baugenehmigung des Anwesens verwiesen. In der Genehmigung sollten die technischen und rechtlichen Vorgaben der Grundstückszufahrt für die Anbindung an den öffentlichen Verkehrsraum enthalten sein.

Eine Schleppkurvenberechnung kann Auskunft über die Zufahrtmöglichkeiten an der relevanten Firmenzufahrt geben. Diese wird oft im Rahmen des Genehmigungsbescheides erstellt.

Diese Berechnung wird nicht von der Polizei durchgeführt. Die Baugenehmigung lag der Polizei nicht vor. Eine Aussage kann von Seiten der Polizei hierzu nicht erfolgen.

Als alternative Einfahrt könnte die Grundstückszufahrt an der östlichen Firmenseite genutzt werden.

Sollten in der Angelegenheit Unterlagen nachgereicht werden, kann durch die Polizei eine neue Beurteilung der Sachlage erfolgen.“

Beschluss:

In der Dieselstraße gegenüber Hausnummer 10 und 12, in Verlängerung bis zur Einfahrt zur Dieselstraße 7 wird das Zeichen 299 angeordnet.

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

4. Sanierungsarbeiten der Brückenbauwerke im Markt Reichertshofen; Vergabe der Leistungen

Bürgermeister Franken beantragt, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um folgenden Tagesordnungspunkt zu ergänzen:

Sanierungsarbeiten der Brückenbauwerke im Markt Reichertshofen Vergabe der Leistungen

Der Tagesordnungspunkt soll ergänzt werden, da dieser dringlich ist, damit die Werte der Brücken erhalten werden können und Schäden dadurch vermindert werden können. Bei einer Verzögerung drohen ansonsten finanzielle Schäden für den Markt Reichertshofen. Mit der Sanierung der Brückenbauwerke soll im Sommer 2026 begonnen werden.

Beschluss:

Mit der Ergänzung der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

Bei der Brückenprüfung die im Jahr 2025 durchgeführt wurde, wurden mehrere Schäden festgestellt, die mit einer Bauwerkssanierung behoben werden können.

Es wurden mehrere Firmen zur Abgabe eines Angebotes für die Sanierungsarbeiten aufgefordert. Leider wurde nur ein Angebot von der Firma Schelle-Uhsler Bau GmbH abgegeben. Dieses Angebot beläuft sich auf 74.899,65 € brutto.

Die Gesamtkosten für alle Brückenbauten (9 Brücken und Stützwand am Weg Nähe Rathaus) im Markt Reichertshofen belaufen sich demnach auf 74.899,65 € brutto.

Beschluss:

Der Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Vergabe der Sanierungsarbeiten der Brückenbauwerke im Markt Reichertshofen durch die Firma Schelle-Uhsler Bau GmbH, Martin-Binder-Ring 3-5, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm zum Angebotspreis von 74.899,65 € zu.

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

5. Informationen der Verwaltung

5.1 Bauleitplanung Gemeinde Karlskron; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes; Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Stellungnahmen vom 07.05.2026 hat der Markt Reichertshofen keine Einwände erhoben.

5.2 Änderung des Sitzungstermins im Juli

Der Sitzungstermin des Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Verkehrsausschusses wird von Dienstag, 21.07.2026 auf Montag, 20.07.2026 verschoben.

5.3 Teilnahme am Stadtradeln

Dieses Jahr findet das Stadtradeln wieder vom 04.07.2026 bis 24.07.2026 statt, an dem der Markt Reichertshofen teilnehmen wird.

6. Anfragen

Erster Bürgermeister Michael Franken beantwortet Anfragen aus der Mitte des Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

7. Bekanntgaben aus dem nichtöffentlichen Teil vorhergehender Sitzungen

Es erfolgten keine derartigen Bekanntgaben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 19:14 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Michael Franken
Erster Bürgermeister

Julia Winkelmeier
Schriftführung